

U n t e r r i c h t u n g

durch die Landesregierung

Bericht über den Einsatz technischer Mittel nach §§ 29, 31 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz für das Jahr 2006

1. Vorbemerkung

Mit dem nachstehenden Bericht erfüllt die Landesregierung ihre Verpflichtung nach § 29 Abs. 12 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG), den Landtag über den Einsatz technischer Mittel durch die Polizei zu unterrichten. Gegenstand des Berichts ist die Unterrichtung über die präventive Datenerhebung nach § 29 POG durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufzeichnungen sowie zum Abhören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes in oder aus Wohnungen. Weiterhin wird Auskunft erteilt über Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation nach § 31 Abs. 7 POG, soweit sich die Datenerhebung auf die Inhalte der Telekommunikation bezogen hat.

Es werden alle im Zeitraum vom 1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2006 abgeschlossenen präventiven Überwachungsmaßnahmen der Polizei dargestellt. Darüber hinaus erfolgt eine fortlaufende Information über den Stand noch ausstehender Benachrichtigungen über die oben genannten Maßnahmen gegenüber den Betroffenen oder „Dritten“ aus den Vorjahren.

2. Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen (§ 29 POG)
- 2.1 Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz hat am 29. Januar 2007 die in § 29 POG enthaltene Ermächtigung zur akustischen und optischen Wohnraumüberwachung zum Zwecke der Gefahrenabwehr als verfassungsgemäß festgestellt. Eine Verfassungsbeschwerde, mit der unter anderem gerügt wurde, dass die polizeiliche Ermächtigung gegen das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Artikel 7 der Landesverfassung verstoßen würde, wurde zurückgewiesen. Die Entscheidung stellt auch fest, dass die Ermächtigung zur Wohnraumüberwachung im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Schutz des unantastbaren Kernbereichs privater Lebensgestaltung steht.
- 2.2 Eine Datenerhebung aus Wohnungen zur Abwehr einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit nach § 29 Abs. 1 POG hat im Berichtszeitraum nicht stattgefunden.
- 2.3 Im Berichtszeitraum erfolgte auch keine Wohnraumüberwachung nach § 29 Abs. 11 POG.

Dem Präsidenten des Landtags mit Schreiben des Chefs der Staatskanzlei vom 12. September 2007 übersandt. Federführend ist der Minister des Innern und für Sport.

3. Datenerhebung durch den Einsatz technischer Mittel zur Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation (§ 31 POG)
- 3.1 Eine inhaltliche Überwachung der Telekommunikation nach § 31 POG ist in den nachfolgend einzeln aufgeführten Fällen erfolgt:
 - 3.1.1 Der Vorgang betrifft die inhaltliche Überwachung von acht privaten Telekommunikationsanschlüssen (Handy). Von der Maßnahme waren fünf als Nichtstörer anzusehende Personen betroffen. Nach Anordnung der TKÜ-Überwachung zur Gefahrenabwehr wurde die Maßnahme am darauf folgenden Tag durch richterlichen Beschluss als strafprozessuale Maßnahme fortgeführt. Auf der Grundlage des POG wurden insgesamt 646 Einzelgespräche überwacht. Die von der Überwachung betroffenen Personen wurden über die Maßnahme informiert. Unter Einschluss der strafprozessualen Maßnahmen betragen die gesamten Kosten ca. 9 300 €, davon geschätzte 7 000 € Personalkosten.
 - 3.1.2 In diesem Verfahren wurden zwei private Telekommunikationsanschlüsse (Handy) überwacht. Von den richterlichen Anordnungen (keine Verlängerungen) war der Verantwortliche betroffen. Es wurden 1 000 Einzelgespräche über einen Zeitraum von 89 und 90 Tagen überwacht. Ein Strafverfahren hat sich nicht angeschlossen. Eine Unterrichtung des Betroffenen ist nach § 40 Abs. 6 Nr. 3 POG unterblieben, weil die Aufzeichnung mit den personenbezogenen Daten unverzüglich nach Beendigung der Maßnahme vernichtet worden ist. Für die Maßnahme sind Sachkosten in Höhe von ca. 500 € sowie Personalkosten von rd. 12 200 € angefallen.
 - 3.1.3 Durch richterliche Anordnung wurden insgesamt sechs private Telekommunikationsanschlüsse von vier Verantwortlichen und zwei Nichtverantwortlichen inhaltlich überwacht. Die Maßnahmen dauerten in drei Fällen 41 Tage, im Übrigen 30, 39 und 34 Tage. Sie betrafen insgesamt 1 183 Einzelgespräche. Die Maßnahme hat zur Gefahrenabwehr beigetragen. Sie ist abgeschlossen. Ein Strafverfahren wurde nicht eingeleitet. Eine Unterrichtung der Betroffenen konnte noch nicht erfolgen. Die Sachkosten betragen rd. 485 €, die Personalkosten beliefen sich auf rd. 33 000 €.
4. Fortschreibung der Berichte aus den Vorjahren
 - 4.1 Das im Bericht für das Jahr 2004 unter Nummer 3.2.1 aufgeführte Verfahren konnte weiterhin nicht abgeschlossen werden. Die Benachrichtigung der Betroffenen über die Telekommunikationsüberwachung ist noch nicht erfolgt.
 - 4.2 Eine Benachrichtigung der im Bericht für das Jahr 2005 unter Ziffer 2.2.1 genannten Dritten konnte hinsichtlich einer Person, die Zeuge in einem Strafverfahren war, im Rahmen dieses Verfahrens erfolgen. Im Übrigen ist eine Unterrichtung noch nicht möglich.
5. Bewertung

Mit der Überwachung von insgesamt 16 Telefonanschlüssen landesweit ist die Gesamtzahl der durchgeführten präventiven Überwachungsmaßnahmen als sehr gering anzusehen. Im Vergleich zu den Vorjahren ist es zu einer leichten Steigerung der Anzahl dieser Maßnahmen gekommen. Eine Wohnraumüberwachung wurde nicht durchgeführt. Es ist weiterhin ein verantwortungsbewusster Umgang der Polizei mit diesen Einsatzmitteln festzustellen.